

amtliche Bekanntmachung 1



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. Juli 2025, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Gardelegen, Bahnhofstraße 29, **Saal 3.03**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Potzehne Blatt 351** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Potzehne	3	65/24	Wald, Hinter dem breiten Soll	16320
	Potzehne	4	104/1	Wald, Vorn am salauer Berg	21800

Bei dem Beschlagnahmegrundstück handelt es sich um ein forstwirtschaftliches Grundstück, zwei Waldflächen, die jeweils in einem größeren Forst liegen.

Das Grundstück wird von einer Forstgemeinschaft bewirtschaftet, die u.a. Kulturplanung, Waldschutz, Holzeinschlag und –vermarktung koordiniert.

Die Flurstücke sind nicht verpachtet.

Die Bestockung des Flurstücks 65/24 besteht überwiegend aus Kiefern (Alter 87 /103 Jahre) und des Flurstücks 104/1 nur aus Kiefern (Alter 42 / 71 Jahre).

Die erste Beschlagnahme wurde am 02.02.2024 bewirkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.02.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 26.400,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Gardelegen auf der Geschäftsstelle (Zimmer Nr. 1.16) Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE33 8100 0000 0081 0015 75 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: 95/4130/11115 1206 31 K 2/24 - Sicherheitsleistung

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** und **www.zvg.com**

Glupe
Rechtspflegerin